



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 09/2012**

Koblenz, 08.11.2012
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:**Seite**

III. Lehr- und Studienangelegenheiten	356
Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 29.10.2012	356

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 29.10.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1, § 67 Abs. 3, 3a des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 29.10.2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 114), zuletzt geändert durch Ordnung vom 04.07.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 319), durch Eilentscheidung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

I. § 3 Abs. 2 der Einschreibeordnung erhält die folgende Fassung:

(2) Der Zulassungsantrag ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars über das jeweilige Bewerbungsportal der Hochschule rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss samt den erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, kann gestattet werden, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen.

Soweit Studiengänge an das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung angeschlossen sind, kann der Zulassungsantrag auch direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung gestellt werden.

Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist, die für das Sommersemester am 15. Januar und für das Wintersemester am 15. Juli endet.

II. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 29.10.2012

Der Präsident der
Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

Beschlussorgan: Der Präsident der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel